

Bekanntmachung
über die Ratifikation der Konvention
vom 26. Mai 1972
über die schiedsgerichtliche Entscheidung
von Zivilrechtsstreitigkeiten,
die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen
und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
ergeben

vom 25. August 1972

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik am 24. August 1972 die nachstehend veröffentlichte Konvention vom 26. Mai 1972 über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilrechtsstreitigkeiten, die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben, ratifiziert hat.

Der Tag, an dem die Konvention für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 25. August 1972

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Übersetzung

Konvention
über die schiedsgerichtliche Entscheidung
von Zivilrechtsstreitigkeiten,
die sich aus Beziehungen der wirtschaftlichen
und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
ergeben

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

geleitet von dem Streben, günstige rechtliche Bedingungen für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der gegenseitigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zu gewährleisten,

ausgehend davon, daß die ordnungsgemäße Entscheidung von Streitfragen, die im Verlauf der Verwirklichung dieser Zusammenarbeit entstehen, zu ihrer erfolgreichen Entwicklung beiträgt.

unter Berücksichtigung dessen, daß die Schiedsgerichte in ihren Ländern sich in der Praxis als ein wirksames Instrument zur Lösung von Streitigkeiten, die mit Außenhandelsoperationen verbunden sind, bewährt haben und mit dem Ziel der noch umfassenderen Nutzung dieser Schiedsgerichte durch Übertragung der sich aus Beziehungen aller Arten der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergebenden Zivilrechtsstreitigkeiten in ihre Zuständigkeit haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Alle Streitigkeiten zwischen Wirtschaftsorganisationen aus Vertrags- und anderen Zivilrechtsbeziehungen, die zwischen ihnen im Prozeß der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Teilnehmerländer der vorliegenden Konvention entstehen, unterliegen unter Ausschluß der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte einem Schiedsverfahren.
2. Unter den in Absatz 1 genannten Beziehungen werden sowohl Beziehungen aus Verträgen über den Kauf und Verkauf von Waren, über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, die Ausführung von Auftrags-, Bau-, Montage-, Projektierungs-, Erkundungs-, Forschungs-, Konstruktions- und Erprobungsarbeiten, Transport-, Speditions- und anderen Leistungen als auch andere Zivilrechtsbeziehungen verstanden, die im Prozeß der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Teilnehmerländer der Konvention entstehen.
3. Unter Wirtschaftsorganisationen im Sinne der vorliegenden Konvention werden Betriebe, Trusts, Vereinigungen, Kombinate, nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Hauptverwaltungen (Verwaltungen) sowie auch wissenschaftliche Forschungsinstitute, Projektierungs- und Konstruktionsbüros und andere gleichartige Organisationen, die Subjekte des Zivilrechts sind und ihren Sitz in verschiedenen Teilnehmerländern dieser Konvention haben, verstanden.

Artikel II

1. Für die in Artikel I genannten Streitigkeiten ist das Schiedsgericht bei der Handelskammer im Lande des Beklagten oder nach Vereinbarung der Partner in einem dritten Teilnehmerland der vorliegenden Konvention zuständig.
2. Falls für die Behandlung einzelner Kategorien von Streitigkeiten in den Teilnehmerländern der Konvention Spezialschiedsgerichte bestehen, werden solche Streitigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen der Partner vor diesen Schiedsgerichten verhandelt.